

MANDAT DES FINANZAUSSCHUSSES

vom Rat auf seiner 78. Tagung angenommen (Dezember 2012)

vom Rat auf seiner 80. Tagung geändert (Dezember 2013)

vom Rat auf seiner 86. Tagung geändert (Dezember 2015)

Einleitung

1. In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Zusammensetzung und die Pflichten des Finanzausschusses festgelegt. Die Arbeit des Ausschusses darf sich nicht mit den Aufgabenbereichen anderer bereits bestehender Organe überschneiden.

Aufgaben und Pflichten

2. Nach Maßgabe der Finanzordnung unterbreitet der Finanzausschuss dem Rat zu allen diesem vorgelegten finanziellen Fragen Stellungnahmen und Empfehlungen und übt die ihm vom Rat in finanziellen Fragen übertragenen Befugnisse aus. Der Finanzausschuss agiert als Revisionsausschuss des Zentrums im Sinne der Artikel 19 und 46 der Finanzordnung. Der Revisionsausschuss ist darüber hinaus dafür verantwortlich, das Zentrum zu Fragen des Risikomanagements zu beraten.

Zusammensetzung

3. Der Ausschuss besteht aus:
 - i. je einem Vertreter der vier Mitgliedsstaaten, welche die höchsten Beiträge zahlen;
 - ii. Vertretern der anderen Mitgliedsstaaten, die von diesen für ein Jahr ernannt werden; jeder dieser Staaten kann nur zweimal hintereinander im Ausschuss vertreten sein. Die Zahl dieser Vertreter beträgt ein Fünftel der Zahl der anderen Mitgliedsstaaten.
4. Zur Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses bei Tagungen ist die Anwesenheit der Vertreter von fünf Mitgliedsstaaten, die Mitglieder des Finanzausschusses sind, erforderlich.
5. Die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse können eingeladen werden, an der Erörterung des Entwurfs des Haushaltsplans des Zentrums teilzunehmen.

6. Mitgliedstaaten, die im Finanzausschuss nicht vertreten sind, sind befugt, Beobachter zu den Tagungen des Finanzausschusses zu entsenden. Diese Beobachter dürfen nur das Wort ergreifen, wenn sie vom Ausschussvorsitzenden hierzu aufgefordert wurden. Sie bringen weder Anträge ein noch unterstützen oder sprechen sie sich gegen Anträge aus. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus unterschiedlichen Staaten; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, und sie können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen kann diese Wahl/können diese Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
8. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt am Tag nach Abschluss der nächsten Wintertagung des Rats. Ein stellvertretender Vorsitzender, der während seiner Amtszeit das Amt des Vorsitzenden übernimmt, tritt hierdurch nicht eine Amtszeit als Vorsitzender in eigener Person an.

Tagungsablauf

9. Normalerweise finden pro Jahr zwei Vollsitzungen des Ausschusses statt. Alle anderen Arbeiten werden schriftlich erledigt.
10. Soweit durch den Rat oder im Übereinkommen nicht anderweitig bestimmt, wird die für den Rat geltende Geschäftsordnung mutatis mutandis auf die Tätigkeiten des Ausschusses angewendet.
11. Unterlagen, Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse werden in den Arbeitssprachen des Zentrums zur Verfügung gestellt.
12. Die Diskussionen auf den Tagungen werden in den Arbeitssprachen des Zentrums geführt.
13. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden stellvertretend für den Ausschuss handeln, falls er dies für dringend erforderlich hält. In diesem Fall muss der Vorsitzende den Ausschuss anschließend hiervon in Kenntnis setzen.

Abstimmung

14. Sofern nichts anderes in der Finanzordnung vorgesehen ist, werden alle Beschlüsse des Finanzausschusses mit einfacher Mehrheit der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen gefasst.

15. Die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und zu den Abstimmungen gelten ebenfalls für alle schriftlich getroffenen Beschlüsse. Bei schriftlichen Abstimmungen wird die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn Antworten von mindestens fünf Vertretern eingehen.

Vertreter der Gruppen der anderen Mitgliedsstaaten

16. Diese Vertreter holen von den Mitgliedsstaaten, die sie repräsentieren, Stellungnahmen ein und geben diese an den Finanzausschuss weiter, der sie protokolliert.
17. Diese Vertreter stimmen letztendlich für die von ihnen vertretenen anderen Mitgliedsstaaten ab.
18. Diese Vertreter können einen Delegierten nominieren, der sie auf den Ausschusstagungen vertritt.